Satzung
des Wasserzweckverbandes Oranienbaum-Wörlitz-Vockerode
über die Erhebung von Verwaltungskosten im
eigenen Wirkungskreis

Verwaltungskostensatzung

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Allgemeines

§ 2 Kostentarif

§ 3 Bemessungsgrundsätze

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

§ 5 Gebührenbefreiungen

§ 6 Auslagen

§ 7 Kostenschuldner

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

§ 12 In-Kraft-Treten

Präambel

Aufgrund der § 5, 8, 45, 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1,2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. 06. 1991 (GVBl. LSA S. 154) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Oranienbaum-Wörlitz-Vockerode in der Sitzung am 12.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis des Wasserzweckverbandes Oranienbaum-Wörlitz-Vockerode (im nachfolgenden: Verband genannt) werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden: Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2
Kostentarif

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

§ 3
Bemessungsgrundsätze

(1) Ist für den Ansatz der Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit, für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4
Rechtsbehelfsgebühren

(1) Eine Gebühr für einen Widerspruchsbescheid wird nur erhoben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr richtet sich nach dem Kostentarif dieser Satzung.

(2) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5
Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,

2. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,

3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6
Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen,

2. Gebühren für die Nutzung von Kommunikationstechnik (z. B. Telefon, Telefax, Internet),

3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,

5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,

6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,

7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,

8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr mit den Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

§ 7
Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,

2. wer die Kosten durch eine dem Verband gegenüber abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,

3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8
Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9
Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

(1) Kosten werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt, Wird ein Schriftstück ausgehändigt, kann die Gebühr bei Aushändigung erhoben werden.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist der Mehrbetrag zu erstatten.

(3) Kosten und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.

§ 10
Billigkeitsmaßnahmen

(1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass der Verband die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.

(2) Im Übrigen finden die Billigkeitsmaßnahmen gemäß § 13 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Anwendung.

§11
Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der jeweils gültigen Fassung sinngemäße Anwendung.

§12
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Oranienbaum-Wörlitz, den 12.10.2015
Ort, Datum

K. Reichert, Verbandsgeschäftsführerin

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung
des Wasserzweckverbandes Oranienbaum-Wörlitz-Vockerode

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
	soweit nicht andere Tarife anzuwenden sind	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	2,50 €
1.1.2	im Format DIN A 4	5,00 €
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,20 €
1.3	andere Vervielfältigungen je Seite	
1.3.1	bis zum Format DIN A4 (schwarz-weiß)	0,20 €
1.3.2	bis zum Format DIN A 4 (farbig)	2,00 €
1.3.3	im Format DIN A 4 (schwarz-weiß)	0,40 €
2	Beglaubigungen und Bescheinigungen für Unterlagen des Verbandes	
2.1	je Seite der Erstausfertigung	3,00 €
2.2	je Seite der Mehrausfertigung	1,50 €
3	Schriftliche Auskünfte und Akteneinsicht	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien, Datenbestände und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind, für jeden Fall	5,00 €
3.2	schriftliche Auskünfte, wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	5,00 €
3.3	schriftliche Auskünfte, wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind nach Zeitaufwand mindestens	15,00€
4	Verwaltungstätigkeiten	
4.1	Aufstellung über den Stand des Kundenkontos je Haushaltsjahr	5,00 €
4.2	Zweitausfertigungen von Bescheiden, Kontobelegen oder sonstigen Quittungen	5,00 €
4.3	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben oder geleistete Zahlungen früherer Jahre – je Jahr	5,00 €
4.4	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	21,65 €
5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Abnahmen aufgrund der geltenden Satzungen des Wasserzweckverbandes Oranienbaum-Wörlitz-Vockerode	
5.1	Entwässerungsgenehmigung für SW-Grundstücksanschlüsse	
	a.) für den Erstanschluss	kostenfrei
	b.) für zusätzliche SW-Grundstücksanschlüsse, Veränderung oder Erweiterung eines vorhandenen SW-Grundstücksanschlusses	39,00 €
5.2	Abnahme des SW-Grundstücksanschlusses	
	a.) für den Erstanschluss	kostenfrei
	b.) für den zusätzlichen SW-Grundstücksanschluss, Veränderung oder Erweiterung	43,75 €
	c.) für einen zusätzlichen Termin, den der Grundstückseigentümer zu vertreten hat	21,95 €
5.3	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht	26,00 €
5.4	Bearbeitung, Überprüfung, Abnahme, Verplombung und Ablesung von privaten Messeinrichtungen (Wasserzählern) zur Erfassung von Wassermengen, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen der zentralen. öffentlichen SW-Anlage zugeführt werden	43,75 €

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
5.5	Bearbeitung, Überprüfung, Abnahme, Verplombung und Ablesung von privaten Messeinrichtungen (Wasserzählern) in Bezug auf Wassermengen, welche nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungs-anlage gelangt sind.	43,75 €
5.6	Sonstige Prüfungsmaßnahmen und Vor-Ort-Kontrollen auf Veranlassung oder Verlangen des Gebührenschuldners (z.B. Prüfung Inbetriebnahme, Prüfung Zählerstand, Prüfung einer Verstopfung oder Havarie im Grundstücksan-schlussbereich, dessen Ursache der Verband nicht zu vertreten hat) je angefangene halbe Stunde a.) während der Dienstzeiten b.) außerhalb der Dienstzeiten	 21,95 € 28,50 €
6.	Kosten für Rechtsbehelfe	
6.1	Die Kosten für die Entscheidung über Rechtsbehelfe entsprechend § 4 dieser Satzung richten sich nach dem Bescheidwert der Sache. Die Kosten entfallen wie folgt: Bescheidwert	
	a.) 1,00 € bis 500,00 €	50,00 €
	b.) 501,00 € bis 5.000,00 €	100,00 €
	c.) 5.001,00 € bis 10.000,00 €	150,00 €
	d.) über 10.000,00 €	200,00 €
7.	Abgabe von Bestandsplänen und Übersichtskarten	10,00 €